

Toni Kappeler
Grüne
Haldenstrasse 4
9542 Münchwilen

Dani Vetterli
SVP
Oberschlattthof
8259 Rheinklingen

+ 54

EINGANG GR 21. Okt. 2020		
GRG Nr.	20	10 61

Interpellation

«Stallbau im Spannungsfeld von Luftreinhaltung und Landschaftsschutz»

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Die Luftreinhalteverordnung verlangt Mindestabstände zu bewohnten Zonen, wobei «*geruchsmindernde Massnahmen bei der Berechnung der Quellstärke* einbezogen werden können.*» Agroscoop 2018: «Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung...»
In welchem Umfang verringern geruchsmindernde Massnahmen die Mindestabstände? Welchen Ermessensspielraum hat der Kanton bei der Anordnung eines Mindestabstands?
2. Die Behörde ist verpflichtet, «*sämtliche technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Emissionsbegrenzungen anzuordnen.*» Agroscoop 2018: «Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung...»
Gemäss heutigem Stand der Technik ist effektiver baulicher Umweltschutz möglich (Harn-Drainage, automatische Reinigung, Abdeckung von Lagern, Abluftreinigung...). Fraglich ist hingegen, ob diese Massnahmen wirtschaftlich tragbar sind. Von welchen staatlichen Förderprogrammen kann der Landwirt heute profitieren, wenn er bauliche geruchsmindernde Massnahmen umsetzen will? Besteht die Möglichkeit, dass geruchsmindernde Massnahmen seitens des Kantons verstärkt unterstützt und gefördert werden?
3. Gibt es kantonale Unterschiede in der Bewilligungspraxis von siedlungsnahen Bauten zur Nutztierhaltung? ZB. Aargau? Bern?
4. Ist in jedem Fall sichergestellt, dass nach einer erteilten Bewilligung die Bewilligungsinstanz einen Rechtsstreit austragen muss – und nicht der betroffene Landwirt?

Begründung

Bei der Planung und Realisierung eines Gebäudes zur landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sieht sich der Landwirt in der Regel mit planerischen Anforderungen konfrontiert, die grundsätzlich nicht vereinbar sind. Dies betrifft vor allem Betriebe, die am Dorfrand liegen und die Tierhaltung erweitern möchten. Etliche Betriebe haben Ställe erstellt, die eine kostengünstige Erweiterung vorsehen und sehen sich bei der Baueingabe der Erweiterung mit inzwischen neuen behördlichen Vorgaben konfrontiert. Einerseits verlangt die Luftreinhalteverordnung Abstände zu Wohngebäuden – andererseits verlangt der Landschaftsschutz, dass landwirtschaftliche Bauten keine unbebauten Landschaftskammern tangieren und nicht zur Zersiedlung der Landschaft beitragen. Schutz vor Immissionen oder Schutz der Landschaft vor Überbauung – der planende Landwirt kann es nur mehr oder weniger falsch machen!

So kann der Grundsatz, Wohngebiete «vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen» möglichst zu verschonen (Art. 3 Abs. 3 Bst. b RPG), in Konflikt geraten mit dem Anliegen, die Landschaft zu schonen und von Bauten möglichst freizuhalten (Art. 3 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 RPG). Agroscoop 2018: «Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung...» S 9

Dabei begegnen sich die beiden behördlichen Forderungen nicht auf Augenhöhe. Während die Luftreinhalteverordnung klare und starre (?) Abstände definiert, ist der Landschaftsschutz immer auch eine Ermessenssache. Oft wird deshalb eine Lösung gesucht, die den Landschaftsschutz benachteiligt und die zudem nicht im Interesse des Landwirtes liegt, der lieber seinen siedlungsnahen Betrieb da erweitern möchte, wo sein Wohn- und Betriebszentrum ist; am Dorfrand, am Rand einer Kleinsiedlung.

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

* Quellstärke: Mass für die Geruchsemission, hergeleitet aus flächen-, tierart- und systemspezifischen Einflussgrössen

Münchwilen / Rheinklingen 21. Oktober 2020

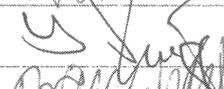


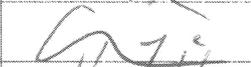
Toni Kappeler



Dani Vetterli

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Interpellation von Toni Kappeler / Dani Vetterli „Luftreinhalte und Landschaftsschutz?“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Bernhart Sandra		16 ZBINDEN Ruedi	
2 Bidi Feuerle		17 Altwegg Isabelle	
3 Isabelle Vonlanthen		18 Schwepfer Urs	
4 Rwegg Jost		19 Salvisberg Martin	
5 Manigold Peter		20 Ricklin Judith	
6 Müller Markus		21 Gubler René	
7 Braun Bernhard		22 Schär Urs	
8 Brühwiler Konrad		23 Brunner Max	
9 Zürcher Kathi		24 Neuweiler Denise	
10 Stark Hans		25 Holzgansel Alina	
11 Sax Marianne		26 CHIMONIKERMAN DAVID	
12 Schläfli Nina		27 BACHMANN EVELINE	
13 Tobler Stephan		28 Stefan Mülleman	
14 Koch Paul		29 Häberli Jürgen	
15 Nägeli Willy		30 Mattinger Ralph	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
31 Eschenmoser Hans		56	
32 Schmid Pascal		57	
33 Leu Hermann		58	
34 Zald Vico		59	
35 Engster Franz		60	
36 Frei Alex		61	
37 Krupinski Josef		62	
38 Fritsch v. CASINA		63	
39 Bünker Mathias		64	
40 Marolf Jürg		65	
41 Bär Rudolf		66	
42 Halter Hansjörg		67	
43 Dietz Mathias		68	
44 Rüchard Eberhard		69	
45 Wyss Roman		70	
46 Schärer Jakob		71	
47 Heeb Hanspeter		72	
48 Rüeegg Marco		73	
49 Stefan Leuthold		74	
50 Nager Robert		75	
51 Frisch Ueli		76	
52 Christina Pagnorini		77	
53 Viktor Gichwand		78	
54 Kern Erik		79	
55		80	

